

# Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungszertifizierung)

Vom 13. April 2015

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5, § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 und § 12 der Satzung Fortbildung und Fortbildungszertifikat der Sächsischen Landesärztekammer vom 11. November 2013 (ÄBS S. 544), § 4 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (ÄBS S. 532), die zuletzt durch Satzung vom 23. November 2011 (ÄBS S. 635) geändert worden ist, und § 1 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (ÄBS S. 270), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juni 2014 (ÄBS S. 283) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage-Gebührenverzeichnis

der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer hat der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer am 1. April 2015 die folgende Satzung zur Änderung der „Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen“ (Fortbildungszertifizierung) vom 9. Januar 2014 beschlossen:

## Artikel 1

Die „Verfahrensordnung zur Bewertung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen“ (Fortbildungszertifizierung) vom 9. Januar 2014 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 2/2014, S. 78) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 4.2., 4. Anstrich, werden die Wörter „,, insbesondere bei Übernahme der Übernachtungskosten für Teilnehmer durch den Veranstalter oder Sponsor“ angefügt.

2. In Ziffer 4.5. wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gemäß der Berufsordnung sowie die Produkt- und Firmenneutralität sind einzuhalten.“

3. Ziffer 9.2. wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 9.2.1. werden die Wörter „(Veranstaltungen nach dem 1. Februar 2006)“ gestrichen.

b) In Ziffer 9.2.2., Satz 1, werden die Wörter „die Homepage“ durch die Wörter „das Portal“ ersetzt und die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Kammermitglieder, die bislang noch keine Zugangsdaten haben, können diese über die Registrierungsfunktion im Portal beantragen. Sie erhalten die Zugangsdaten dann per Post zugesandt.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Dresden, 1. April 2015

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, 13. April 2015

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze  
Präsident